

Stadtverband Bonn der Gartenfreunde e.V.



Garten- und Bauordnung

für Kleingärten im Stadtgebiet Bonn

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1.0 Bauliche Anlagen	5
1.1 Definition einer Gartenlaube	5
1.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften	6
1.3 Genehmigung Laubenbau	6
1.4 Sonstige bauliche Anlagen	6
1.4.1 Antennen	7
1.4.2 Einfriedungen	7
1.4.3 Wege/Beeteinfassungen	7
1.4.4 Hochbeete	7
1.4.5 Frühbeete / Tomatenschutzdächer	7
1.4.6 Gerätehäuser	7
1.4.7 Gewächshäuser	8
1.4.8 Grillkamine	8
1.4.9 Hangbefestigungen	8
1.4.10 Kinderspielhäuser und Spielgeräte	8
1.4.11 Partyzelte	8
1.4.12 Pergolen	8
1.4.13 Planschbecken	9
1.4.14 Sichtschutz	9
1.4.15 Teichanlagen	9
2.0 Ver- und Entsorgung	9
2.1 Versorgungseinrichtungen	9
2.1.1 Wasserversorgung	9
2.1.2 Stromversorgung	10
2.1.3 Flüssiggasanlagen	10
2.2 Abwasserentsorgung	10
2.2.1 Toiletten	10
2.3 Abfallentsorgung	11
2.3.1 Pflanzliche Abfälle	11
2.3.2 Sonstige Abfälle	11
3.0 Gartennutzung	11
3.1 Kleingärtnerische Nutzung	11
3.1.1 Pflanzung	12
3.1.2 Grenzabstände für Bäume und Sträucher	12
3.1.3 Hecken	13
3.1.4 Pflanzenschutzmaßnahmen	13
4.0 Vereinsanlagen	13
4.1 Gemeinschaftsanlagen	13
4.2 Gemeinschaftsarbeit	14
4.3 Gemeinschaftsleben	14
4.4 Öffnungszeiten	14
4.5 Rettungsfahrzeuge	15
4.6 Ruhezeiten	15
4.7 Tierhaltung	15

Garten- und Bauordnung für Kleingärten im Stadtgebiet Bonn

4.8	Veränderung von Anlagen und Einrichtungen	15
4.9	Wegenutzung und Unterhaltung	15
4.10	Winterdienst	16
4.11	Wohnen im Garten	16
5.0	Haftung	16
6.0	Anmerkungen	16
6.1	Verhältnis zu anderen Bestimmungen	16
6.2	Gesetze und Verordnungen	16
6.3	Änderungen der vorliegenden Garten- und Bauordnung	17
7.0	Inkrafttreten	17

Vorwort

Die Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraums.

Kleingärtner zu sein ist eine Verpflichtung für verantwortungsbewusstes Handeln im Umgang mit der Natur. Dafür bietet der Kleingarten dem aktiven Gartenfreund und seiner Familie die Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Selbstarbeit zu gewinnen, aber auch den Garten zu Erholungszwecken zu nutzen.

Darüber hinaus übernehmen Kleingärten in zunehmendem Maße sozialpolitische Aufgaben. Die Wichtigsten sind sinnvolle Freizeitbeschäftigung und der Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit.

Ein besonderes Merkmal ist die Öffnung der Kleingartenanlagen; sie dienen dadurch allen Bürgern zur Erholung und zur Freude.

Um sicherzustellen, dass das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand findet, hat jeder Kleingärtner in Zusammenarbeit mit seinem Verein Verpflichtungen zu übernehmen, den ihm überlassenen Garten nach kleingärtnerischen Prinzipien zu nutzen und an der Pflege der Kleingartenanlagen mitzuwirken. Diese Verpflichtungen sind wesentlicher Teil des Pachtvertrages und auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Das Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983 sowie der zwischen der Stadt Bonn und dem Stadtverband Bonn abgeschlossene Zwischenpachtvertrag in der jeweils gültigen Fassung sind für jeden Einzelpächter verbindlich.

Bonn, im Juli 2009

Peter Terlau

Vorsitzender Stadtverband Bonn der Kleingärtner e.V.

1.0 Bauliche Anlagen

Unter baulichen Anlagen versteht man im Kleingartenwesen im Allgemeinen die Gartenlaube. Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest genutzt zu werden.

1.1 Definition einer Gartenlaube

Für den Laubenbau gelten die Bestimmungen aus dem Bundeskleingartengesetz. § 3 Abs. 2 BKleingG setzt verbindlich die maximale Größe einer Gartenlaube mit Abmaßen von höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachten Freisitz fest.

Gartenlauben dienen vorrangig der kleingärtnerischen Nutzung. Mit der flächenmäßigen Begrenzung will der Gesetzgeber einer Entwicklung zu Wochenendhausgebieten vorbeugen.

Die Ausstattung der Laube soll in einfacher Ausführung erfolgen. Die Beschaffenheit von Gartenlauben soll nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Daher sind eine Unterkellerung, Abwasseranschluss sowie der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen nicht gestattet.

Die Gebäudehöhe darf maximal 3,70 m betragen.

Ein angemessener Dachüberstand ist zulässig. Er darf höchstens 50 cm betragen. Der Dachüberstand wird nicht zur Gesamtfläche hinzugerechnet.

Laubenerweiterungen müssen dem Gesamtbild des vorhandenen Baukörpers angepasst sein. Der Geräteraum ist Bestandteil des Laubenkörpers und ist mit einem separaten Eingang zu versehen. Der Laubentyp muss der Gartenanlage angepasst gewählt werden.

1.2 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorschriften

Nach der Landesbauordnung NRW vom 01.03.2000 § 65 sind Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz von Seiten des Gesetzgebers genehmigungsfreie Vorhaben.

Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden in der Gartenordnung behandelt und sind zwingend einzuhalten. So kann es sein, daß planungsrechtlich ein Bebauungsplan eine maximale Laubengröße von weniger als 24 qm festsetzt.

1.3 Genehmigung Laubenbau

Die Errichtung sowie der Um- und Anbau einer Laube sind genehmigungspflichtig. Für Lauben, die nicht den vorgeschriebenen Laubentypen entsprechen, ist ein statischer Nachweis eines anerkannten Ingenieurbüros vorzulegen. Dies gilt auch für Fertiglauben. Jede Bautätigkeit und Änderung an der Laube dürfen nur nach Genehmigung durch den Verpächter vorgenommen werden.

Genehmigungsverfahren:

Der Bauherr stellt vor Beginn der Arbeiten einen Bauantrag. Baubeginn ist erst nach schriftlicher Zustimmung des Verpächters.

Vorhandene bauliche Anlagen die den Bestimmungen nicht entsprechen, müssen bei Pächterwechsel auf die festgelegten Werte des Bundeskleingartengesetzes und der Gartenordnung zurückgebaut werden.

Die Farbgestaltung der Laube darf das Gesamtbild der Anlage nicht stören.

1.4 Sonstige bauliche Anlagen

Das BKleingG sieht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht vor. Es muss durch Auslegung bestimmt werden, welche Anlagen hierunter zu verstehen sind. Neben den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften ist die Gartenordnung zu beachten. Unter den Begriff sonstige bauliche Anlagen in Kleingärten fallen in der Regel Gewächshäuser, Grillkamine, Pergolen und Spielgeräte, die mit dem Boden verbunden sind.

Die Sicherung baulicher Anlagen gegen Unfälle obliegt dem Gartenpächter.

1.4.1 Antennen

Antennen für Fernseh-, Radio- und Funkempfang dürfen im Kleingarten nicht fest montiert werden.

1.4.2 Einfriedungen

Innenzäune dürfen nicht höher als 1,0 m sein. Die Errichtung von Zwischenzäunen/-hecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin und muss innerhalb der Anlage einheitlich erfolgen.

1.4.3 Wege/Beeteinfassungen

Wege in Kleingärten dürfen nicht betoniert oder asphaltiert werden.

1.4.4 Hochbeete

Hochbeete sind erlaubt bis zu einer Höhe von 1,0 m.

1.4.5 Frühbeete / Tomatenschutzdächer

- Frühbeete in Massivbauweise (Beton und Mauerwerk) sind nicht gestattet.
- Frühbeete und Tomatenschutzdächer in Leichtbauweise sind erlaubt und bedürfen keiner Genehmigung.
- Die Größe eines Tomatenschutzdaches sollte 2,50 m Länge, 1,60 m Höhe und 0,80 m Breite nicht überschreiten.

1.4.6 Gerätehäuser

Gerätehäuser sind nur genehmigungsfähig, wenn keine Laube auf dem Grundstück vorhanden ist.

1.4.7 Gewächshäuser

- Handelsübliche Gewächshäuser aus UV-beständigen lichtdurchlässigen Materialien (z.B. Glas, Doppelstegplatten, Plexiglas) dienen der kleingärtnerischen Nutzung. Sie dienen der Aufzucht und Weiterkultur von Pflanzen und dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- Das Aufstellen ist genehmigungspflichtig.
- Die Größe sollte der Gartengröße angepasst sein (höchstens 2 % der Gartenfläche), die Gesamtfläche 8 qm nicht überschreiten, die Gesamthöhe maximal 2,40 m betragen.
- Betonfundamente sind als Unterbau nicht gestattet (ausgenommen Streifenfundamente)

1.4.8 Grillkamine

Festinstallierte Grillkamine o. ä. sind genehmigungspflichtig. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

1.4.9 Hangbefestigungen

Befestigungen zur Hangsicherung sind genehmigungspflichtig.

1.4.10 Kinderspielhäuser und Spielgeräte

- Das Aufstellen von Kinderspielhäusern und Spielgeräten auf der Parzelle ist unter Beachtung der DIN Normen erlaubt, sie sind bei Pächterwechsel zu entfernen.
- Spielhäuser dürfen nicht als Stauraum genutzt werden.
- **Die Sicherung der Spielgeräte gegen Unfälle obliegt dem Gartenpächter.**

1.4.11 Partyzelte

Das kurzfristige Aufstellen von Partyzelten ist erlaubt.

1.4.12 Pergolen

Pergolen müssen genehmigt werden.

1.4.13 Planschbecken

Planschbecken, die nicht mit dem Boden fest verbunden sind und höchstens 3 cbm Wasser fassen, sind gestattet.

1.4.14 Sichtschutz

- Ein Sichtschutz von maximal 1,80 m Höhe und 6,00 m Länge ist erlaubt, aber genehmigungspflichtig.
- Bei Grenzbebauung ist das Einverständnis des Nachbarpächters erforderlich.
- Schutz gegen Fremdbewuchs an Außenzäunen ist zu beantragen.

1.4.15 Teichanlagen

- Zierteiche oder Biotope aus Teichfolie, einem handelsüblichen Fertigteich oder mit einer Lehm-/Tondichtung sind zulässig. Sie sind mit Lageskizze zu beantragen.
- Betonierte Wasserbecken sind unzulässig.
- Die Größe des Teiches / Biotops muss der Gartengröße angepasst sein, darf jedoch höchstens 5 % der gesamten Gartenfläche, maximal 10 qm, nicht überschreiten.

Die Sicherung der Teiche gegen Unfälle obliegt dem Gartenpächter.

2.0 Ver- und Entsorgung

2.1 Versorgungseinrichtungen

2.1.1 Wasserversorgung

- Wasserversorgung ist ausschließlich im Freibereich und nicht in den einzelnen Lauben gestattet. Der Pächter kann bei missbräuchlicher Nutzung von der Wasserversorgung ausgeschlossen werden.
- Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden. Die Einzelzapfstelle im Kleingarten ist dann durch den / die Kleingärtner/- in zu entlüften.
- Reparaturen an der Wasserleitung und an Wasseruhren sind vor Ausführung dem Vorstand zu melden.
- Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit die Einzelgärten selbst nicht mit Wasserzählern ausgestattet sind, auf alle Kleingärtner/innen anteilmäßig gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins umgelegt.
- Regenwasser soll möglichst als Gießwasser verwendet werden.

- Eine Versickerung des Regenwassers sollte nur über die belebte Bodenschicht erfolgen.

2.1.2 Stromversorgung

- Bei der Installation elektrischer Anlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu beachten.
- Für den Anschluss, Reparaturarbeiten und die Entnahme kann der Verein eine Stromordnung erarbeiten, die für jeden Pächter bindend ist.
- Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage und die Feststellung des Stromverbrauchs werden gem. Beschluss des Kleingärtnervereins berechnet und in Rechnung gestellt.

2.1.3 Flüssiggasanlagen

- Die Gasanlage ist nach den gesetzlichen Vorschriften (technische Richtlinien Flüssiggas TRF) zu erstellen. Arbeitsrichtlinien sind bei den einschlägigen Fachfirmen zu erfragen. Es muss eine turnusmäßige Überprüfung stattfinden.
- Flüssiggasflaschen sind bis zu einer Größe von 11 kg zulässig.
- Die Lagerung der Flaschen muss außerhalb der Laube in dem hierfür vorgeschriebenen Behälter erfolgen.

Arbeitsrichtlinien sind bei den einschlägigen Fachfirmen zu erfragen.

2.2 Abwasserentsorgung

2.2.1 Toiletten

- Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz- LWG).
- Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Untergrund ist verboten.
- Die Errichtung von Wasserspültoiletten mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube in Einzelgärten ist verboten.
- Chemie Toiletten sowie Trockentoiletten sind ordnungsgemäß zu entleeren.
- Biologische Toilettenanlagen sind zulässig.

2.3 Abfallentsorgung

2.3.1 Pflanzliche Abfälle

- Jeder Kleingärtner hat in seinem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Pflanzliche Abfälle sind dort zu verwerten. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird.
- Nicht kompostierbare Abfälle sind nach den Vorschriften der Pflanzenabfallverordnung des Landes NRW sowie der Satzung über die Abfallentsorgung der jeweiligen Kommune zu behandeln. Für die ordnungsgemäße Beseitigung ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich.
- Das Verbrennen jeglicher Abfälle ist unzulässig.

2.3.2 Sonstige Abfälle

- Unrat und Gerümpel, z. B. Bauschutt, Metallreste, Holzreste, Autoreifen usw., dürfen im Kleingarten nicht gelagert werden.
- Für die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen ist jeder Kleingartenpächter selbst verantwortlich.

3.0 Gartennutzung

3.1 Kleingärtnerische Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung ist gekennzeichnet durch die gärtnerische und die Erholungsnutzung.

Gärten sind stets zu pflegen und dürfen nicht verwahrlosen. Der Gesamteindruck der Gartenanlage darf durch einzelne Gärten nicht beeinträchtigt werden.

Die gärtnerische Nutzung

- umfasst die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder Familienangehörige, die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierbäumen, Sträuchern oder Blumen sowie Rasenflächen.
- ist gekennzeichnet durch die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse, die teilweise für mehrere Jahre angelegt werden.

Die gewonnenen Erzeugnisse dienen überwiegend der Selbstversorgung. Erwerbsmäßiger Anbau ist nicht zulässig.

Um die Struktur eines Kleingartens zu erhalten wird empfohlen, eine Drittelteilung (bauliche Anlage, Ziergarten, Nutzgarten) einzuhalten. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Zier-/Freizeitgarten ist nicht zulässig.

3.1.1 Pflanzung

- Bei der Obstbaumauswahl werden schwach bis mittelschwach wachsende Gehölze empfohlen.
- Süßkirschen sind nur mit den schwach wachsenden Unterlagen GiSselA und Weiroot zulässig.
- Laubbäume und Nadelgehölze (Koniferen) hindern aufgrund ihres Wachstums die kleingärtnerische Nutzung. Sie gehören daher nicht in den Kleingarten und sind unzulässig.
- Walnussbäume behindern aufgrund ihrer Größe die kleingärtnerische Nutzung. Die Anpflanzung ist daher unzulässig.
- Bei allen Pflanzaktionen und Schnitтарbeiten sind das Nachbarschaftsgesetz NRW, die Baumschutzsatzung und die Bestimmungen des Landschaftsschutzgesetzes zu beachten.

3.1.2 Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Kernobstbäume auf mittelstark wachsender Unterlage sowie Steinobstbäume	1,50 m Grenzabstand
Kernobstbäume auf schwach wachsender Unterlage	1,00 m Grenzabstand
Brombeersträucher	1,00 m Grenzabstand
Alle übrigen Beerenobststräucher	0,50 m Grenzabstand
Stark wachsende Ziersträucher	1,00 m Grenzabstand
Alle übrigen Ziersträucher	0,50 m Grenzabstand

Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Wege einschränken.

3.1.3 Hecken

- Hecken als Sicht- und Windschutz im Laubenbereich dürfen 1,60 m Höhe nicht überschreiten.
- Hecken als Einfriedung von Kleingartenanlagen dürfen eine maximale Höhe von 1,80 m wegen der Unfallgefahr beim Schneiden nicht überschreiten.
- Hecken als äußere Begrenzung der Gartenparzelle dürfen die zulässige Grenzzaunhöhe von maximal 1,00 m nicht überschreiten. Hecken aus Thuja, Juniperus u. ä. Gehölzen sind nicht erlaubt.

3.1.4 Pflanzenschutzmaßnahmen

- Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des Integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.
- Alle Maßnahmen, die den Boden belasten sowie Kulturpflanzen und Nützlinge bedrohen, sind zu vermeiden.

4.0 Vereinsanlagen

4.1 Gemeinschaftsanlagen

- 4.1.1 Alle gemeinschaftlichen genutzten Einrichtungen und Anlagen sind von der Gemeinschaft zu unterhalten.
- 4.1.2 Die Benutzung von Wegen, Parkplätzen oder Kinderspielplätzen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass Kinderspielgeräte den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen. Hierbei sind die Normen DIN EN 1176 und 1177, darüber hinaus die DIN 18034 zu beachten.
- 4.1.3 Alle der Gemeinschaft dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Umfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Jeder Pächter ist verpflichtet von ihm oder Dritten an solchen Gemeinschaftsanlagen oder Einrichtungen verursachte Schäden dem Verein zu melden.

4.2 Gemeinschaftsarbeit

- 4.2.1 Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen und des Vereinseigentums.
- 4.2.2 Zu Gemeinschaftsleistungen sind alle Pächter/innen verpflichtet.
- 4.2.3 Beteiligt sich der/die Pächter/in nicht an Gemeinschaftsleistungen, so ist der Verein berechtigt, ersatzweise einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt wird.
- 4.2.4 Auf Antrag kann der Vorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze zulassen.

4.3 Gemeinschaftsleben

- 4.3.1 Der/die Kleingärtner/in und seine/Ihre Angehörigen sowie Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stört oder beeinträchtigt. Deshalb sind vor allem verboten: lautes Musizieren, das laute Abspielen von Fernseh-, Rundfunk- oder Musikgeräten, der Gebrauch von Schusswaffen, Lärmen sowie dem Frieden der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen. Spielende Kinder und die damit verbundenen Geräuschkwicklungen sind zu tolerieren.

4.4 Öffnungszeiten

- 4.4.1 Es ist sicherzustellen, dass das Betreten der Hauptwege und die Benutzung von der Stadt Bonn errichteter Anlagen und Wege in der Kleingartenanlage im Rahmen der üblichen Nutzungszeiten der Gärten gestattet werden; **die Zeiten sind für jedermann sichtbar im Eingangsbereich der Kleingartenanlage auszuhängen.** Zugangsbeschränkungen während der üblichen Nutzungszeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.

4.5 Rettungsfahrzeuge

- 4.5.1 Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeugen (Notarzt und Feuerwehr) bei Noteinsätzen die ungehinderte Zufahrt/Zugang zur Anlage möglich ist.

4.6 Ruhezeiten

- 4.6.1 Ruhezeiten sind von allen Kleingärtnern/innen einzuhalten. Ruhezeiten sind die Stunden von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, sowie Sonn- und gesetzliche Feiertage. In diesen Zeiten sind Lärm entwickelnde Tätigkeiten zu unterlassen. Unabhängig hiervon sind die Vorschriften der für Bonn geltenden Immissionsschutzgesetze und Verordnungen einzuhalten.

4.7 Tierhaltung

- 4.7.1 Tierhaltung ist im Kleingarten verboten.
- 4.7.2 Das Aufstellen von Bienenstöcken ist genehmigungspflichtig. Der Imker muss einem entsprechenden Imkerverein/Fachverband angehören. Eine Haftpflichtversicherung ist nachzuweisen.
- 4.7.3 Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Anfallender Hundekot ist unverzüglich durch den Tierhalter zu entfernen. Der Tierhalter haftet für alle durch den Hund verursachten Schäden.

4.8 Veränderung von Anlagen und Einrichtungen

- 4.8.1 Jede eigenmächtige Veränderung von Anlagen und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere das eigenmächtige Zurückschneiden der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen, ist untersagt. Hiervon ausgenommen ist der Pflegeschnitt der Gehölze vor den einzelnen Kleingärten.

4.9 Wegenutzung und Unterhaltung

- 4.9.1 Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In besonderen Fällen kann der Verein Ausnahmen gestatten.
- 4.9.2 Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der jeweils angrenzenden Gärten in Ordnung zu halten.

- 4.9.3 Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten, soweit keine andere Regelung besteht. Das gilt auch hinsichtlich bestehender Spiel- und Parkplätze, sowie der äußeren Einfriedung der Anlage.

4.10 Winterdienst

- 4.10.1 In Kleingartenanlagen entfällt der Winterdienst.

4.11 Wohnen im Garten

- 4.11.1 Die dauerhafte Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist untersagt.

5.0 Haftung

Der Pächter ist grundsätzlich haftbar für die Errichtung und den Betrieb aller baulichen Anlagen sowie den Betrieb von Geräten und Einrichtungen innerhalb seines Gartens.

5.1 Zutrittsrecht

Der Pächter hat dem Verpächter sowie der Eigentümerin auf Verlangen Zutritt zur Pachtfläche zu gewähren. Zur Abwendung einer Gefahrensituation besteht ein jederzeitiges Zutrittsrecht des Verpächters sowie der Eigentümerin auch ohne vorherige Beteiligung des Pächters.

6.0 Anmerkungen

6.1 Verhältnis zu anderen Bestimmungen:

Diese Garten- und Bauordnung ist Bestandteil:

- a) des Zwischenpachtvertrages zwischen dem Verpächter und dem Stadtverband Bonn der Kleingärtner e.V.
- b) der Pachtverträge zwischen dem Stadtverband und dem Pächter.

6.2 Gesetze und Verordnungen sind zu berücksichtigen und zu beachten, diese sind u. a.

- Bundeskleingartengesetz
- Nachbarschaftsrecht NRW
- Bauvorschriften
- Baumschutzsatzung
- Bodenschutzgesetz
- Immissionsschutzgesetz
- Verbot zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle in NRW
- Bestimmungen z. B. über die Verwendung von Flüssiggas
- usw.

6.3 Änderungen der vorliegenden Garten- und Bauordnung

Grundsätzliche Änderungen dieser Garten- und Bauordnung durch Vereinsbeschlüsse sind nicht zulässig. Verbandsbeschlüsse können die Garten- und Bauordnung ergänzen.

7.0 Inkrafttreten

Die Bestimmungen der bisherigen Gartenordnung treten mit Wirksamwerden dieser Garten- und Bauordnung außer Kraft.

Die vorliegende Garten- und Bauordnung wurde von der Stadt Bonn und dem Stadtverband Bonn der Kleingärtner e.V. am 07. Juli 2009 unterzeichnet und tritt am **01.August 2009** in Kraft.

Bonn, den 07.07.2009

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag



Stadtverband Bonn
der Kleingärtner e.V.



Peter Terlau
(Vorsitzender)



Karl Heinz Weiss
(Stellvertretender Vorsitzender)